



## **Änderung der Schiessverordnung des VBS: Erläuterung**

### **1. Ausgangslage**

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Armeewaffen der LBA, in der auch kantonale Stellen vertreten sind, hat u.a. die Aufgabe Schwachstellen bei der Abgabe und Rücknahme von Armeewaffen zu eruieren und erforderliche Massnahmen einzuleiten. Der heutige Vollzug bzw. die Vollstreckung bezüglich Rückgabe und Einzug von Leihwaffen, wenn die Voraussetzungen zu deren Belassung beim Schützen oder bei der Schützin nicht mehr gegeben sind, ist aufgrund der kantonalen Unterschiede aufwändig und dauert lange (Rechtshilfe der Kantone bei der Vollstreckung von Verfügungen des Bundes gemäss Art. 43 VwVG; SR 172.021). Aus diesem Grund soll mit der Änderung der Schiessverordnung der Vollzug effektiver und analog dem bewährten Ablauf bei der vorsorglichen Abnahme von persönlichen Waffen und Leihwaffen geregelt werden. Dementsprechend sind auch die Bestimmungen der Schiessverordnung des VBS bezüglich Einzug der Leihwaffe soweit notwendig anzupassen.

### **2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

#### Artikel 39 Buchstabe g

Dieser Einzugsgrund soll neu in Artikel 47 geregelt werden.

#### Artikel 45 Absatz 5

Solchen Angehörigen der Armee ist es in der Regel allein aus zeitlichen Gründen gar nicht möglich, die erforderlichen Schiessübungen zu absolvieren. Aus diesem Grund sollen sie beim erstmaligen Bezug einer persönlichen Leihwaffe von der Erbringung des Schiessnachweises befreit werden.

#### Artikel 46 Absatz 4

Artikel 46 regelt die Leihwaffenkontrolle und daher soll Absatz 4, welcher den Einzug regelt, aufgehoben und in Artikel 47 überführt werden.

#### Artikel 47

Dieser Artikel soll nebst der Rückgabe (Abs. 1) neu auch den Einzug der Leihwaffe durch die LBA (Abs. 2) regeln und stützt sich auf den neuen Artikel 53c Schiessverordnung.

Absatz 1 bleibt grundsätzlich unverändert und Absatz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 46 Absatz 4.

Im Sinne einer Präzisierung wird festgehalten, dass die Leihwaffe zurück zu geben ist bzw. eingezogen wird, wenn eine Bezugseinschränkung nach Artikel 39 vorliegt. Als Bezugseinschränkung gilt insbesondere auch der Eintrag in die Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe d des Waffengesetzes (SR 514.54) wegen Entzugs von Armeewaffen.

Der Einzug der Leihwaffe geschieht grundsätzlich im Rahmen der unaufgeforderten Kontrolle der Leihwaffe nach Artikel 46 Absatz 1, indem dem Besitzer oder der Besitzerin die Leihwaf-

fe nicht mehr ausgehändigt wird. Soweit notwendig erlässt die LBA im Einzelfall eine Verfügung, wonach die Voraussetzungen zur Belassung der Leihwaffe nicht mehr erfüllt sind und er oder sie seine bzw. ihre Leihwaffe zurück zu geben hat. Bei Bedarf kann dann die LBA den zuständigen Kreiskommandanten mit dem Einzug der Leihwaffe beauftragen (siehe neu Art. 53b Abs. 2 Schiessverordnung).

Schützinnen und Schützen, welche der Kontrollpflicht auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, sollen - sofern sie dann die entsprechenden Voraussetzungen (wieder) erfüllen - erst nach drei Jahren wieder eine Leihwaffe erhalten dürfen, während der Einzug nach Absatz 2 Buchstabe a wie bis anhin definitiv erfolgen soll (Abs. 3).

ENTWURF 12.09.2012